BMF – IV/7 (IV/7)

1. Jänner 2007

BMF-010307/0020-IV/7/2007

An

Zollämter
Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern
Steuer- und Zollkoordination, Produktmanagement
Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

MO-8501, Arbeitsrichtlinie "Lizenzen"

Die Arbeitsrichtlinie MO-8501 (Lizenzen) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. Jänner 2007

© Bundesministerium für Finanzen

1. Grundsätzliches

Die zu beachtenden Bestimmungen betreffend Lizenzen sind grundsätzlich in der Verordnung (EG) Nr. 376/2008 der Kommission vom 23. April 2008 mit gemeinsamen Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen sowie Vorausfestsetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (kodifizierte Fassung) enthalten.

(1) Für Einfuhren von Erzeugnissen in die Gemeinschaft bzw. für Ausfuhren von Erzeugnissen aus der Gemeinschaft kann die Vorlage einer Einfuhr- bzw. Ausfuhrlizenz oder einer Ausfuhrlizenz mit Vorausfestsetzung der Erstattung gefordert werden. Diese dienen

a) zur Marktbeobachtung [Dokumentenartencode "L001" (Einfuhr) bzw. "X001" (Ausfuhr)] sowie

b) zur Verwaltung mengenmäßiger Einfuhrbeschränkungen und Präferenzregelungen Dokumentenartencode "Y100").

(2) Lizenzpflichtige Erzeugnisse sind

- im TARIC http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/taric/taric_consultation.jsp?Lang=de&redirectionDate=20101012

mit der Maßnahme "LPS" gekennzeichnet.

Eine Auflistung aller lizenzpflichtigen Erzeugnisse ist ersichtlich auf der Homepage des BMF

- https://www.bmf.gv.at/Zoll/ezoll/TechnischeInformationen/_start.htm/Codelisten/LIZENZ_FREI

Hinweis: Leere Felder in dieser Matrix bedeuten, dass keine Lizenzpflicht vorliegt!

(3) Eine Lizenz wird von den Mitgliedstaaten grundsätzlich jedem Antragsteller unabhängig vom Ort seiner Niederlassung in der Gemeinschaft erteilt und gilt, ebenfalls grundsätzlich, in der gesamten Gemeinschaft. Die Erteilung der Lizenz kann von der Stellung einer Sicherheit abhängig gemacht werden, die die Erfüllung der Verpflichtung gewährleisten soll, die Einfuhr bzw. Ausfuhr während der Gültigkeitsdauer der Lizenz durchzuführen. Außer in Fällen höherer Gewalt verfällt die Sicherheit ganz oder teilweise, wenn die Einfuhr bzw. Ausfuhr innerhalb dieser Frist nicht oder nur teilweise erfolgt ist.

© Bundesministerium für Finanzen

2. Allgemeines

(1) Um eine vorausschauende Marktbeobachtung und etwaige Schutzmaßnahmen gegen Marktstörungen zu ermöglichen, unterliegen zahlreiche Marktordnungswaren im Handel mit Drittländern einem Lizenzsystem.

(2) Die gemeinsamen Durchführungsbestimmengen für Einfuhrlizenzen, Ausfuhrlizenzen und Vorausfestsetzungsbescheinigungen, nachstehend als Lizenzen bezeichnet, enthält die Verordnung (EG) Nr. 376/2008. Daneben gibt es allenfalls weitere Lizenzregelungen in den einzelnen Marktordnungssektoren. Für Ausfuhren im Rahmen der gemeinschaftlichen Nahrungsmittelhilfe gilt zusätzlich die Verordnung (EG) Nr. 2298/2001.

National sieht die Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Lizenzen für Marktordnungswaren (Marktordnungs-Lizenzenverordnung 2008) Regelungen vor.

2.1. Zuständigkeit

(1) Die Erteilung von Lizenzen erfolgt von den im Informationsblatt der EK vom 24. August 2012 (ABl. Nr. C 255/2012 S: 9) genannten Stellen der Mitgliedstaaten (Lizenzstellen).

(2) In Österreich werden die Lizenzen erteilt von

1. dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW), A-1012 Wien, Stubenring 1, für die Erzeugnisse, die in die Marktorganisationen für Wein und Alkohol einzuordnen sind und
2. der Agrarmarkt Austria (AMA), A-1200 Wien, Dresdnerstraße 70, für die restlichen Erzeugnisse.

(3) Die Lizenzstellen der Mitgliedstaaten erteilen die Lizenzen auf Antrag und grundsätzlich nur nach Leistung einer Sicherheit jedem in der Gemeinschaft ansässigen Antragsteller.

Die Lizenzen werden auf den gemeinschaftlichen Vordrucken

- "Einfuhrlizenz AGRIM" und
- "Ausfuhrlizenz oder Vorausfestsetzungsbescheinigung AGREX"

erteilt (**Papierlizenzen**) und sind unter Abschnitt 6. und Abschnitt 7. dieser Dokumentation ersichtlich.

Die AMA erteilt auf Antrag außer Papierlizenzen auch elektronische Lizenzen (**e-Lizenzen**).

2.2. Geltungsbereich von Lizenzen

(1) Unabhängig von der Stelle, die die Lizenz erteilt hat, gelten die Lizenzen in allen Mitgliedsstaaten. Die von der AMA erteilten e-Lizenzen gelten nur in Österreich.

(2) In besonderen Fällen können die Lizenzen Vermerke über eine Beschränkung ihres Geltungsbereiches beinhalten.

2.3. Rechte und Pflichten aus der Lizenz

(1) Die Ein- oder Ausfuhrlizenz berechtigt und verpflichtet den Inhaber der Lizenz (Feld 4 oder 6) dazu, innerhalb ihrer Gültigkeitsdauer (Feld 12) die angegebene Menge (Feld 17 und 18) des bezeichneten Erzeugnisses (Feld 15 und 16) ein- oder auszuführen.

(2) Die Anmeldung muss vom Inhaber bzw. vom Übernehmer der Lizenz bzw. von ihrem Vertreter im Sinne des Artikels 5 Absatz 2 ZK vorgelegt werden.

Im Falle von Ausfuhrlizenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung hat gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe i der Verordnung (EG) Nr. 612/2009, (MO-8400 Abschnitt 2.1.) der Inhaber der Lizenz oder gegebenenfalls der Übernehmer der Lizenz Anspruch auf die Erstattung. Der Inhaber/Übernehmer einer Lizenz mit Vorausfestsetzung der Erstattung muss im Feld 2 der Anmeldung als Versender/Ausführer oder als Subunternehmer (im Rahmen eines Reihengeschäftes) angeführt sein.

(3) Sind Versendungsland, Ursprungsland oder Bestimmungsland in der Lizenz als verbindlich bezeichnet, so ist die Einfuhr aus oder die Ausfuhr nach dem angegebenen Land verpflichtend.

2.4. Übertragung

(1) Die Pflichten aus der Lizenz sind nicht übertragbar.

Das Recht auf Ausnutzung der Lizenz kann im Allgemeinen vom Inhaber der Lizenz (Feld 4) auf einen anderen (Feld 6) übertragen werden.

(2) Der Übernehmer darf sein Recht nicht weiter, sondern kann es nur auf den Lizenzinhaber rückübertragen.

(3) Die Übertragung wird dadurch möglich, dass die Lizenz erteilende Stelle Namen und Anschrift des Übernehmers unter Angabe des Datums in Feld 6 des Vordrucks einträgt und die Eintragung mit Dienststempelabdruck bestätigt. Für einige Erzeugnisse ist diese Übertragung jedoch allgemein oder in bestimmten Fällen ausgeschlossen.

2.5. Zollamtliche Abschreibung auf der Lizenz

2.5.1. Abschreibung von Papierlizenzen

(1) Die mit einer Lizenz ein- oder ausgeführte Warenmenge (eventuell im Zuge einer Verwiegung festgestellt) ist vom Beteiligten auf der Rückseite in dauerhafter und leserlicher Schrift (mit Maschine, mit Tinte oder Kugelschreiber) abzuschreiben. Diese Abschreibungen sind von der Zollstelle zu prüfen und zu bestätigen. Bei Änderungen sind die unrichtigen Angaben zu streichen und die richtigen Angaben hinzuzufügen; jede Änderung ist mit dem Namenszeichen und dem Dienststempelabdruck zu bestätigen (Überschreibungen oder Rasuren sind nicht gestattet).

(2) Vor der ersten Abschreibung auf einer Lizenz ist

- der Warenmenge aus Feld 17 die (mögliche) Toleranz nach Feld 19 hinzuzurechnen und die Gesamtmenge in **Spalte 29 Zeile 1 Feld 1** einzutragen.

Die ein- oder ausgeführte Warenmenge (Eigengewicht, Abtropfgewicht, Schaleneiäquivalent oder Weißzuckeräquivalent in kg; Stück oder Hektoliter) ist dann, ohne zu runden, in Zahlen in Spalte 29 Zeile 1 Feld 2 und in Buchstaben in **Spalte 30 Zeile 1** einzutragen. Nach jeder Abschreibung ist die verbleibende Restmenge in **Spalte 29 Zeile 2 Feld 1** vorzutragen.

> ***Hinweis:***
>
> *Bei Einfuhrzollkontingenten ist für die ev. in Feld 19 der Lizenz angegebene Toleranzmenge grundsätzlich der Drittlandszollsatz vorzuschreiben. Für die Toleranzmenge ist in diesen Fällen in der Zollanmeldung eine zusätzliche Positionszeile zu verwenden.*

(3) In Spalte 31 der Einfuhrlizenz sind Art und Nummer des Zollpapiers und der Tag der Abschreibung = Tag der Annahme der Anmeldung einzutragen.

In Spalte 31 der Ausfuhrlizenz oder Vorausfestsetzungsbescheinigung ist Folgendes einzutragen:

- der Tag der Annahme der Anmeldung;
- Art des Zollverfahrens und die CRN (Customs Reference Number).

Bei nicht ausfuhrlizenzpflichtigen Erzeugnissen, für die die Ausfuhrerstattung im Voraus festgesetzt wurde (wie Nicht-Anhang I-Waren), gelten die Abschreibung und Bestätigung auf der Lizenz auch dann als erledigt, wenn die ausgeführten Mengen auf einem EDV erstellten Dokument ausgewiesen sind. Dieses Dokument muss der Lizenz beigefügt ("angestempelt") werden.

(4) Die Abschreibung ist in **Spalte 32** mit folgenden Angaben zu bestätigen:

- Bezeichnung der Zollstelle "AT" (= Kennbuchstabe für Österreich)
- Dienststempelabdruck
- Unterschrift des Zollorgans

Die Lizenz ist nach der Bestätigung dem Anmelder zurückzugeben.

(5) Reicht der Platz auf der Rückseite der Lizenz für weitere Abschreibungen nicht mehr aus, so ist vom Beteiligten die Vorlage eines Zusatzblattes zu verlangen. Das Zusatzblatt ist am unteren Rand der Lizenz anzukleben und mit dem Dienststempel anzustempeln. Andere Blätter als die vorgeschriebenen Vordrucke dürfen für Abschreibungen nicht verwendet werden.

(6) Fällt der in der Lizenz angegebene letzte Tag der Gültigkeit auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag am Ort der Ausfertigung, so endet

1. die Gültigkeit einer gemäß Verordnung (EG) Nr. 376/2008 ausgestellten Lizenz erst mit Ablauf des folgenden Arbeitstages;
2. bei Einfuhren im Rahmen eines Einfuhrzollkontingents (ausgenommen Einfuhren gemäß Abschnitt 3.), dessen Einfuhrlizenz gemäß der Regelung nach Verordnung (EG) Nr. 1301/2006 ausgestellt und deren Gültigkeit mit dem Ende des Kontingentzeitraumes am 30.6. bzw. 31.12. angegeben ist, mit dem in Feld 12 angegebenen Tag. In diesem Fall enthält die Einfuhrlizenz in **Feld 24** folgenden Eintrag in einer der Sprachen der Gemeinschaft:
   - "Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 kommt nicht zur Anwendung"
     dh., die Samstags-, Sonntags- und Feiertagsregelung nicht gilt.
3. bei Einfuhren im Rahmen der Kontingente
   - gemäß Verordnung (EG) Nr. 950/2006 (siehe Präferenzzucker Arbeitsrichtlinie MO-8300 Abschnitt 7.10.2.)
   - gemäß Verordnung (EG) Nr. 1839/95 (Mais und Sorghum nach Spanien und Portugal) und
   - gemäß Verordnung (EG) Nr. 1789/2006 (siehe Bananen Arbeitsrichtlinie MO-8300 Abschnitt 7.20.)

die Gültigkeit der ausgestellten Lizenz erst mit Ablauf des folgenden Arbeitstages.

(7) Ergeben sich Zweifel an der Echtheit einer Lizenz oder Teillizenz oder der darin enthaltenen Angaben und Vermerke, so sendet das Zollamt die Lizenz oder eine Fotokopie der Lizenz zur Überprüfung an die Lizenz erteilende Stelle (siehe e-zoll/Stempel/Lizenzstellen) sowie eine Kopie an die Steuer- und Zollkoordination Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern.

2.5.1.1. Kopie der Einfuhrlizenz

Von der Zollstelle, die die Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr annimmt, ist eine Kopie der vorgelegten (Papier)Einfuhrlizenz (inklusive der Abschreibungen auf der Rückseite), die zur Inanspruchnahme einer Präferenzregelung sowie von lizenzabhängigen Einfuhrzollkontingenten berechtigt (Kontingent-Nr. beginnend mit 09.4 sowie Kontingent-Nr. 09.0001 und 09.0003), aufzubewahren.

2.5.2. Abschreibung von e-Lizenzen

(1) Die Abschreibung bei e-Lizenzen erfolgt bei der Eingabe der Anmeldung automatisch durch das System. Dabei erfolgt ein Abgleich zwischen folgenden Daten der Lizenz und der Anmeldung:

- Gültigkeit zum Annahmedatum
- Inhaber
- Warenposition
- Bestimmungsland, Versendungsland und Ursprungsland, sofern verbindlich
- Angabe der Mengeneinheit
- offene Menge

2.5.3. Überprüfung von Abschreibungen

Die Daten der in Österreich ausgestellten Lizenzen (egal ob Papier- oder elektronische Lizenz (inkl. Abschreibungen)) können folgendermaßen eingesehen/überprüft werden:

2.5.3.1. PAWA-AMA

Die Anwendung PAWA-AMA kann über das BMF-Portal gestartet werden – zu beachten ist, dass bei der Lizenznummer die ersten 4 Zeichen „AT00" nicht zu verwenden sind.

Weiters ist eine historische Abfrage in PAWA-AMA nicht möglich – dh. Lizenzen, die von der AMA erledigt sind, können über PAWA-AMA nicht mehr eingesehen werden.

2.5.3.2. Lizenzen in e-zoll

In e-zoll können die Lizenzen über den Menüpunkt „Abfragen-Manager > Lizenzen" eingesehen werden. In e-zoll ist die vollständige Lizenznummer zu verwenden. Hier ist auch eine historische Abfrage möglich.

2.6. Zweitschrift, Ersatzlizenz

(1) Trägt eine vorgelegte Lizenz den Vermerk "Zweitschrift", so handelt es sich um eine nach Verlust einer ganz oder teilweise ausgenutzten Lizenz erteilte Zweitschrift, die nicht zur Einfuhr oder Ausfuhr berechtigt. Auf dem Duplikat dürfen aber die Abschreibungen wiederholt werden, die bereits auf der verlorenen Lizenz vor dem Verlust vorgenommen wurden, um dem Beteiligten die Freigabe der Kaution zu ermöglichen. Zuständig für die Wiederholung der Abschreibung ist nur die Zollstelle, die ursprünglich die Abschreibung vorgenommen hat. Ihr sind Art, Nummer und Datum des Zollpapiers zu nennen, mit dem die Waren zur Einfuhr oder Ausfuhr abgefertigt wurden.

(2) Enthält eine vorgelegte Ausfuhrlizenz oder Voraussetzungsbescheinigung im Feld 22 den rot unterstrichenen Vermerk "Ersatzlizenz" (oder Ersatzteillizenz) einer verlorenen Lizenz (oder Teillizenz) - Nummer der ursprünglichen Lizenz... (in der jeweiligen Sprache des Mitgliedstaats), so berechtigt diese Lizenz zur Ausfuhr und die Ausfuhrlizenz oder Vorausfestsetzungsbescheinung ist wie jede andere zu behandeln.

2.7. Teilung einer Lizenz

(1) Eine Lizenz kann auf Antrag des Inhabers oder, wenn die Rechte auf einen anderen übertragen worden sind, des Übernehmers (Feld 6) geteilt werden. Zuständig für die Teilung ist die Stelle, die die Lizenz erteilt hat, in Deutschland und Frankreich auch die Zollstellen.

(2) Ein Duplikat einer Teillizenz ist zu behandeln wie ein Duplikat einer Lizenz.

(3) Eine Ersatz-Teillizenz ist zu behandeln wie eine Ersatz-Lizenz.

2.8. Korrektur von Abschreibungen

(1) Stellt sich nach erfolgter Abschreibung heraus, dass Berichtigungen oder Ergänzungen der Abschreibdaten erforderlich sind, so sind diese Bereinigungen unter Ansetzung des

Datums, der Unterschrift und des Amtssiegel sowie des Vermerks "nachträglich berichtigt/ergänzt" vorzunehmen.

Im Falle einer nachträglichen Abänderung einer Abschreibung einer von der AMA oder dem BMLFUW ausgestellten Lizenz - elektronisch oder Papier - ist zusätzlich das Competence Center Zoll- und Verbrauchsteuerverfahren beim Zollamt Linz Wels Zollstelle Suben (CC-ZV.Zoll-und-VST-Verfahren@bmf.gv.at) von der Änderung zu informieren.

(2) Erfolgt eine Veranlassung einer Überprüfung der Abschreibung von einer Lizenzstelle mittels des ua. Formblattes, so ist dieses Formblatt entsprechend auszufüllen und zu bestätigen.

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT - REGELUNG DER LIZENZEN UND VORAUSFESTSETZUNGSBESCHEINIGUNGEN - NACHPRÜFUNG
VERORDNUNG **(EG) Nr. 1291/2000** ARTIKEL **29**

Dieses Formular ist maschinenschriftlich oder in Druckbuchstaben auszufüllen.
Bitte kreuzen Sie die zutreffenden Kästchen an.

I. ERSUCHENDE BEHÖRDE (Name und vollständige Anschrift)	II. ERSUCHTE BEHÖRDE (Name und vollständige Anschrift)

III. ANTRAG AUF PRÜFUNG

A. Beiliegend senden wir Ihnen ☐ das Original ☐ eine Fotokopie der Lizenz Nr.

Bitte prüfen Sie:

☐ B. die auf der Rückseite der Lizenz in Feld Nr.

Zeile Nr.

von Ihrer Stelle beglaubigten Abschreibungen

☐ C. den Vermerk in Feld Nr.

D. Diese Prüfung wird beantragt

☐ 1. als Stichprobe

☐ 2. aufgrund von Fehlern und Unstimmigkeiten

☐ 3. aus folgenden Gründen:

E. Bemerkungen:

Ort: Datum: Unterschrift: Stempel:

IV. ERGEBNIS DER PRÜFUNG

A. Die Abschreibungen auf der Rückseite der Lizenz sind

☐ 1. Authentisch und richtig

☐ 2. fehlerhaft oder unrichtig

Feld Nr. Zeile Nr. muss folgendermaßen lauten:

☐ 3. nicht von meiner Stelle beglaubigt worden

B. Der Vermerk in Feld Nr. ..... ist

☐ 1. Authentisch und richtig

☐ 2. fehlerhaft oder unrichtig, er muss folgendermaßen lauten:

☐ 3. nicht von meiner Stelle vorgenommen worden

C. Bemerkungen:

Ort: Datum: Unterschrift: Stempel:

2.9. Wiederanschreibung bzw. Verständigung der Lizenzstelle

Stellt sich nach erfolgter Abschreibung heraus, dass

- die Ware tatsächlich nicht ein- bzw. nicht ausgeführt wurde oder
- es sich bei der ein- bzw. ausgeführten Ware nicht um die in der Lizenz angegebene Ware handelt (zB auf Grund eines Untersuchungsergebnisses), so hat die Zollstelle für den Fall, dass

  a) die Lizenz vorliegt,

  – die Abschreibung rückgängig zu machen (wieder anzuschreiben) oder

  b) die Lizenz nicht vorliegt,

  – die zuständige Lizenzstelle von der zu unrecht erfolgten Abschreibung zu informieren.

Erfolgt eine nachträglichen Abänderung einer Abschreibung einer von der AMA oder dem BMLFUW ausgestellten Lizenz - elektronisch als auch auf Papier - so hat der Sachbearbeiter zusätzlich das Competence Center Zoll- und Verbrauchsteuerverfahren beim Zollamt Linz Wels Zollstelle Suben (CC-ZV.Zoll-und-VST-Verfahren@bmf.gv.at) von der Änderung zu informieren.

2.10. Ein- und Ausfuhren ohne gültige Lizenz

Stellt sich heraus, dass eine lizenzpflichtige Ware ohne Vorlage einer für diese Ware ausgestellten Lizenz, also auch Fälle gemäß Abschnitt 2.9. zweiter Teilstrich, ein- bzw. ausgeführt worden ist, so ist gemäß § 29 Marktordnungsgesetz 2007 (MOG 2007), bei der zuständigen Finanzstrafbehörde Anzeige zu erstatten.

3. Befreiung von der Lizenzpflicht

(1) Eine Lizenz ist nicht erforderlich und nicht vorzulegen für:

1. eingeführte Erzeugnisse, die nicht in den zollrechtlich freien Verkehr gelangen.
2. Erzeugnisse, die ausgeführt werden, ohne vorher im zollrechtlich freien Verkehr gewesen zu sein (zB im Anschluss an eine Lagerung im Zolllager).
3. eingeführte Erzeugnisse, die zur aktiven Veredelung abgefertigt werden.

4. Erzeugnisse, die nach aktiver Veredlung ausgeführt werden, soweit nicht wegen der Verwendung von Zutaten eine Ausfuhrlizenz erforderlich ist (siehe Abschnitt 5.2.).

   Hinweis:

   Im Passiven Veredelungsverkehr besteht bei der Aus- und Einfuhr Lizenzpflicht.

5. Lieferung und Bevorratung von Seeschiffen und Luftfahrzeugen in der Gemeinschaft und Lieferungen an internationale Organisationen und fremde Streitkräfte; Lieferungen zur Bevorratung bestimmter Plattformen auf See; Erzeugnisse, die zum Zwecke der Bevorratung von Seeschiffen, Luftfahrzeugen und bestimmten Plattformen auf See in der Gemeinschaft auf ein Vorratslager verbracht werden; Lieferungen zur Bevorratung von Seeschiffen und Luftfahrzeugen außerhalb der Gemeinschaft, auch über ein Bevorratungslager außerhalb der Gemeinschaft (= Vorgänge, die in den Artikeln 33, 37, 41, 42 und 43 der Verordnung (EWG) Nr. 612/2009 genannt sind).

6. Vorgänge, denen keine kommerziellen Erwägungen zu Grunde liegen. Als solche Vorgänge gelten Ein- und Ausfuhren im Reiseverkehr sowie Einfuhrsendungen an und Ausfuhrsendungen von Privatpersonen, die gelegentlich erfolgen und nur aus Erzeugnissen bestehen, die zum persönlichen Verbrauch im Haushalt des Empfängers oder Reisenden oder als Reisegeschenk bestimmt sind und nach Menge und Beschaffenheit nicht zur der Besorgnis Anlass geben, dass sie aus geschäftlichen Gründen ein- oder ausgeführt werden.

7. Ein- und Ausfuhren, die nach der ZollbefreiungsVO (Arbeitsrichtlinie ZK-1840) von der Erhebung von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben befreit sind oder wären, wenn sie bereits tariflich eingangsabgabenfrei oder wegen Nichtfestsetzung von Ausfuhrabgaben ausfuhrabgabenfrei sind.

8. Ein- und Ausfuhren, die sich auf Mengen beziehen, die höchstens den auf der Hompage des BMF unter "https://www.bmf.gv.at/Zoll/ezoll/TechnischeInformationen/_start.htm/Codelisten/LIZENZ_FREI" angeführten Mengen entsprechen. Zu beachten wäre Folgendes:

   a) Werden gleichzeitig mehrere Erzeugnisse in einer Sendung (Sendungsbegriff siehe Arbeitsrichtlinie ZK-1840 Abschnitt 2.3.) ein- oder ausgeführt, so sind für die Anwendung dieses Befreiungstatbestands grundsätzlich die einzelnen an sich lizenzpflichtigen Erzeugnisse zusammenzufassen, die in einem KN-Code (8-stellig) einzureihen sind.

b) Eine Lizenz kann jedoch auch für kleinere Mengen als in dieser Codeliste angeführt, vorgelegt werden, wenn für den Lizenzinhaber die Abschreibung zur Gewährung einer Begünstigung bzw. zur Ausbezahlung der Lizenzsicherheit durch die Lizenzstelle erforderlich ist.

c) Eine Teilung einer Sendung in mehrere Sendungen zwecks Umgehung der Lizenzpflicht ist nicht gestattet.

9. Rückwaren, die bei der Einfuhr abgabenbegünstigt bleiben.

10. Erzeugnisse von der Wiederausfuhr, **nachdem** einem Antrag auf Erstattung oder Erlass von Eingangsabgaben entsprochen wurde.

11. Die Mitgliedsstaaten sind befugt, für die von Privatpersonen oder Gruppen von Privatpersonen zur kostenlosen Verteilung im Rahmen privater Hilfsmaßnahmen nach Drittländern gelieferten Erzeugnisse keine Ausfuhrlizenz zu verlangen, wenn die nachstehenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

a) Beteiligte, die von dieser Freistellung Gebrauch machen, beantragen keine Erstattung

b) bei den betreffenden Lieferungen handelt es sich um gelegentliche Lieferungen unterschiedlicher Erzeugnisse oder Waren in einer Menge von insgesamt höchstens 30.000 kg je Transportmittel, und

c) die zuständigen Behörden verfügen über hinreichende Nachweise hinsichtlich der Bestimmungen der Erzeugnisse oder Waren und der ordnungsgemäßen Durchführung der Maßnahme.

4. Einfuhr

4.1. Lizenzpflichtige Erzeugnisse

Alle lizenzpflichtigen Erzeugnisse der verschiedenen Marktorganisationen sind auf der Homepage des BMF "https://www.bmf.gv.at/Zoll/ezoll/TechnischeInformationen/_start.htm/Codelisten/LIZENZ_FREI" angeführt.
Hinweis: Leere Felder in dieser Matrix bedeuten, dass keine Lizenzpflicht vorliegt!

4.2. Lizenzpflichtiger Tatbestand

Die Vorlage einer Einfuhrlizenz AGRIM (elektronisch oder auf Papier) ist - unter Berücksichtigung der Befreiungstatbestände, wie sie im Abschnitt 3. angeführt sind -

erforderlich bei der Überführung lizenzpflichtiger Erzeugnisse in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft.

4.3. Vorlage der Einfuhrlizenz

(1) Zum Zeitpunkt der Annahme der Einfuhranmeldung muss eine gültige Einfuhrlizenz vorliegen (elektronisch oder auf Papier).

(2) Bezüglich der Geltungsdauer der Lizenz gilt als Zeitpunkt, an dem die Verpflichtung zur Einfuhr erfüllt ist, grundsätzlich der Tag, an dem die Einfuhranmeldung angenommen wird. Dieser Tag ist in der Spalte 31 der Lizenz anzugeben.

(3) Bei der Abfertigung zum freien Verkehr muss der Zollantrag innerhalb der Geltungsdauer der Lizenz wirksam gestellt worden sein.

(4) Hat sich die Position oder Unterposition der Kombinierten Nomenklatur, der die Erzeugnisse zuzuweisen sind, durch eine übliche Lagerbehandlung geändert, so muss eine Lizenz für Erzeugnisse der Position der Kombinierten Nomenklatur vorgelegt werden, der sie im Zeitpunkt des ersten Antrags auf Überführung in das Zolllagerverfahren zuzuweisen waren, wenn für diese Erzeugnisse im Zeitpunkt der Überführung in den zollrechtlichen freien Verkehr eine Lizenz erforderlich ist.

(5) Werden bei aktiver Veredelung veredelte Waren nicht fristgerecht gestellt, so ist bei der Abrechnung der Veredelung auch festzustellen, ob und für welche Erzeugnisse eine Einfuhrlizenz vorzulegen ist. Die zuständige Zollstelle teilt dem Veredler gegebenenfalls mit, für welche Erzeugnisse und für welche Mengen eine Einfuhrlizenz vorzulegen ist und verlangt die Vorlage der Lizenz innerhalb von zwei Wochen. Abweichend zu Absatz (3) ist nicht zu beanstanden, wenn die Lizenz erst nach dem für die Anwendung der Zollvorschriften maßgebenden Zeitpunkt oder nach dem Tag der Abrechnung erteilt worden ist.

(6) Werden bei der Umwandlung umgewandelte Waren in den freien Verkehr übergeführt, so ist nach Absatz (3) zu verfahren, wird bei Umwandlung umgewandelter Waren nicht fristgerecht gestellt, so ist nach Absatz (5) zu verfahren.

(7) Soweit in Zollbelegen, Anmeldescheinen für die Außenhandelsstatistik uÄ die Nummer der Einfuhrlizenz einzutragen ist, so müssen auch immer die Kennbuchstaben des Mitgliedstaats angegeben sein (AT für Österreich, BE für Belgien, DE für Deutschland usw.).

4.4. Wiedereinfuhr (Rückwaren)

(1) Die Wiedereinfuhr ist grundsätzlich in der Arbeitsrichtlinie Rückwaren (ZK-1850) geregelt. Bei Marktordnungswaren, die einer Ausfuhrlizenzregelung unterliegen, sind unabhängig von der Anerkennung als Rückware folgende Vorschriften zu beachten:

a) Liegt die Ausfuhrlizenz der Rückware vor, so ist

- die Abschreibung der seinerzeitigen Ausfuhr zu streichen und
- die wieder eingeführte Menge anzuschreiben;

b) Wird keine Ausfuhrlizenz vorgelegt, so ist

- die zuständige Lizenzstelle von der Wiedereinfuhr (Rückware) zu informieren - wenn vorhanden, mittels INF 3. Ein INF 3 ist jedoch bei Dreiecksverkehren zwingend erforderlich (ZK-1850 Abschnitt 3.2.6.1.).

Erfolgt eine nachträgliche Abänderung einer Abschreibung einer von der AMA oder dem BMLFUW ausgestellten Lizenz - elektronisch als auch auf Papier - so hat das Zollamt zusätzlich das Competence Center Zoll- und Verbrauchsteuerverfahren beim Zollamt Linz Wels Zollstelle Suben (CC-ZV.Zoll-und-VST-Verfahren@bmf.gv.at) von der Änderung zu informieren.

5. Ausfuhr

5.1. Lizenzpflichtige Erzeugnisse

Alle lizenzpflichtigen Erzeugnisse der verschiedenen Marktorganisationen sind auf der Homepage des BMF
"https://www.bmf.gv.at/Zoll/ezoll/TechnischeInformationen/_start.htm/Codelisten/LIZENZ_FREI" angeführt.
Hinweis: Leere Felder in dieser Matrix bedeuten, dass keine Lizenzpflicht vorliegt!

5.2. Lizenzpflichtiger Tatbestand

(1) Die Vorlage einer Ausfuhrlizenz AGREX (elektronisch oder auf Papier) ist - abgesehen von den Befreiungen nach Abschnitt 3. - erforderlich bei der Abfertigung lizenzpflichtiger Erzeugnisse aus dem zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft zur Ausfuhr nach Drittländern, auch über einen anderen Mitgliedsstaat.

(2) Von der Vorlage einer Ausfuhrlizenz abhängig ist auch die Ausfuhr im Rahmen

a) der gemeinschaftlichen Nahrungsmittelhilfe gelieferten Erzeugnisse gemäß Verordnung (EG) Nr. 2298/2001, in diesen Fällen muss in Feld 20 vermerkt sein:

   - "Gemeinschaftliche Nahrungsmittelhilfe – Maßnahme Nr. ..../.. oder nationale Nahrungsmittelhilfe"

b) der Nahrungsmittelhilfe im Sinne von Artikel 10 Absatz 4 des im Rahmen der multinationalen Handelsverhandlungen der GATT-Uruquay-Runde geschlossenen Übereinkommens über die Landwirtschaft. In diesen Fällen muss in Feld 20 folgende Angabe angeführt sein:

   - "GATT-Lizenz, Nahrungsmittelhilfe"

In beiden Fällen einer Nahrungsmittelhilfe muss der im Feld 20 der Ausfuhrlizenz enthaltene Vermerk sowie das im Feld 7 der Ausfuhrlizenz eingetragene Bestimmungsland in das Feld 44 der Ausfuhranmeldung für Erstattungszwecke übernommen werden.

(3) Bei der Ausfuhr nach aktiver Veredelung ist für jede ausfuhrlizenzpflichtige Zutat eine Ausfuhrlizenz vorzulegen, wenn auch die veredelten Waren ohne die aktive Veredelung lizenzpflichtig wären. Eine Ausfuhrlizenz mit Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattung oder eine Vorausfestsetzungsbescheinigung darf für Zutaten jedoch stets vorgelegt werden, wenn es sich bei den Zutaten und den veredelten Waren um erstattungsfähige Erzeugnisse und Waren handelt.

5.3. Vorlage der Ausfuhrlizenz

(1) Die Ausfuhrlizenz oder Vorausfestsetzungsbescheinigung (elektronisch oder auf Papier) ist in den unter Abschnitt 5.2. genannten Fällen bei der Annahme der Anmeldung vorzulegen.

(2) Bezüglich der Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlizenz gilt als Zeitpunkt, an dem die Verpflichtung zur Ausfuhr erfüllt ist, grundsätzlich der Tag, an dem die angeführten Anmeldungen angenommen werden, der maßgebende Zeitpunkt ist als Tag der Abschreibung in Spalte 31 der Lizenz anzugeben, der Tag muss in die Geltungsdauer der Lizenz fallen.

(3) Soweit in Anmeldungen, Kontrollexemplaren und anderen Zollbelegen die Nummer der Ausfuhrlizenz oder Vorausfestsetzungsbescheinigung einzutragen ist, so müssen auch immer die Kennbuchstaben des Mitgliedstaats angegeben sein. Wird eine Teillizenz, Ersatzlizenz der Ersatzteillizenz verwendet, so muss deren Nummer und die Nummer der ursprünglichen Lizenz in das Feld 44 der Ausfuhranmeldung für Erstattungszwecke übertragen sein.

(4) Die Freigabe der bei der Lizenzstelle geleisteten Sicherheit hängt unter anderem davon ab, dass die Erzeugnisse innerhalb einer bestimmten Frist das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen oder ihre Bestimmung erreicht haben.

a) Ist eine Ausfuhrerstattung vorgesehen, so dient als Nachweis das für die Ausfuhrerstattung (auch im Anschluss an eine Erstattungs-Veredelung oder Erstattungs-Lagerung) gemäß den Artikeln 912a ff ZK-DVO erteilte Kontrollexemplar T5.

b) Ist keine Ausfuhrerstattung vorgesehen oder wird eine Ausfuhrerstattung nicht in Anspruch genommen, so erteilt das Zollorgan das Kontrollexemplar T5 auf Antrag nur für Lizenzzwecke, hierzu muss im Feld 106 folgender Vermerk angebracht sein:

   - "Zu verwenden für die Freigabe der Sicherheit".

Bei Ausfuhren lizenzpflichtiger Erzeugnisse aus dem Zollgebiet im Rahmen des Vereinfachten gemeinschaftlichen Versandverfahrens mit der Eisenbahn oder in Großbehältern muss zusätzlich in Feld J des Kontrollexemplars unter "Bemerkungen" folgender Vermerk eingetragen sein:

- "Ausgang aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft im Rahmen des Vereinfachten gemeinschaftlichen Versandverfahrens mit der Eisenbahn oder in Großbehältern".

Weiters ist im Feld "Zurücksenden an ...." die in der Ausfuhrlizenz genannte Ausstellende Lizenzstelle einzutragen.

5.4. Übertrag von Angaben

Die Zollstelle, bei der die Ausfuhrabfertigung durchgeführt wird, hat besonders genau darauf zu achten, dass die Angaben in der Lizenz bzw. der Vorausfestsetzungsbescheinigung vom Beteiligten vollständig und richtig (auch der allfällig angegebene Tag oder Satz der Vorausfestsetzung) in die Ausfuhranmeldung für Erstattungszwecke übertragen werden. Angegeben werden müssen auch Berichtigungen und Vorbehalte der Lizenzstelle und das Bestimmungsland, wenn dieses als verbindlich bezeichnet wird. In das Kontrollexemplar T5, Feld 105, werden Kenn-Nummer des Mitgliedstaats, Seriennummer der Lizenz, Lizenzstelle und Ausstellungsdatum eingetragen.

5.5. Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattung oder Ausfuhrabgabe

(1) Anders als die Einfuhrlizenz sieht der Vordruck "Ausfuhrlizenz oder Vorausfestsetzungsbescheinigung AGREX" nicht die Angabe des Satzes, sondern des Tages

der Vorausfestsetzung vor (Feld 21). Trotzdem wird in zahlreichen Fällen der Satz in die Lizenz eingetragen (Feld 22).

(2) Hat die Lizenzstelle die Gültigkeitsdauer einer Ausfuhrlizenz mit Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattung oder gegebenenfalls der Ausfuhrabgabe wegen höherer Gewalt verlängert, so ist

- grundsätzlich der voraus festgesetzte Satz anzuwenden, der am letzten Tag der ursprünglichen Gültigkeitsdauer anzuwenden gewesen wäre;
- bei Erzeugnissen, die unter die Marktorganisationen für Getreide oder Reis fallen, ist der Tag der Annahme der Anmeldung gültige Ausfuhrerstattungssatz oder Ausfuhrabgabesatz anzuwenden.

5.6. Wiederausfuhr

(1) Die Wiederausfuhr ist grundsätzlich in der Arbeitsrichtlinie ZK-1890 (Zollschuldrecht-Erstattung/Erlass) geregelt. Bei Marktordnungswaren, die einer Einfuhrlizenzregelung unterliegen, sind zusätzlich folgende Vorschriften zu beachten.

(2) Bei Beantragung auf Erstattung/Erlass von Eingangsabgaben ist Folgendes vorzulegen:

- die Einfuhrlizenz und
- eine Bescheinigung der Lizenz erteilenden Stelle über Maßnahmen, die ergriffen wurden, um die Freigabe der Sicherheit zu verhindern oder eine bereits freigegebene Sicherheit wieder einzufordern. Bei Teillizenzen ist für die Ausstellung dieser Bescheinigung die Stelle zuständig, die die Hauptlizenz erteilt hat.

  Auf die Bescheinigung der Lizenzstelle kann verzichtet werden, wenn der Antrag auf Erstattung/Erlass von Eingangsabgaben entweder

  - in unmittelbaren Anschluss an die Abfertigung zum freien Verkehr gestellt wird oder
  - auf andere Weise sichergestellt ist, dass die Lizenz nach der Abschreibung nicht der Lizenzstelle zur (teilweisen) Sicherheitsfreigabe vorgelegt worden sein kann.

(3) Wird dem Antrag auf Erstattung/Erlass von Eingangsabgaben entsprochen, so macht die Zollstelle die Abschreibung der betroffenen Waren auf der Einfuhrlizenz rückgängig (wieder anschreiben), auch wenn die Gültigkeitsdauer der Lizenz bereits abgelaufen ist. Liegt die Lizenz nicht vor, so ist die Lizenz erteilende Stelle (Abschnitt 2.1.) formlos zu verständigen.

Handelt es sich um eine von der AMA oder dem BMLFUW ausgestellten Lizenz - elektronisch als auch auf Papier - so hat das Zollamt zusätzlich das Competence Center Zoll- und Verbrauchsteuerverfahren beim Zollamt Linz Wels Zollstelle Suben (CC-ZV.Zoll-und-VST-Verfahren@bmf.gv.at) von der Änderung zu informieren.

Werden diese Waren wieder ausgeführt, in eine Freizone verbracht oder in ein Zolllager aufgenommen, so

- ist keine Ausfuhrlizenz erforderlich;
- darf auf einer vorgelegten Ausfuhrlizenz nicht abgeschrieben werden;
- ist keine Ausfuhrabgabe zu erheben;
- darf kein Kontrollexemplar für Ausfuhrvergünstigungen erteilt werden.

(4) Wird der Antrag auf Erstattung/Erlass von Eingangsabgaben abgelehnt und eine Bescheinigung der Lizenzstelle gemäß Absatz (2) liegt vor, so ist die Lizenzstelle von der Richtigkeit der Abschreibung zu unterrichten.

6. Gemeinschaftlicher Vordruck AGRIM

Vorderseite

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT — EINFUHRLIZENZ AGRIM

1 EXEMPLAR FÜR DEN INHABER

1 **Ausstellende Stelle der Lizenz** (Bezeichnung und Anschrift)

2 Trockenstempel und Perforierung der ausstellenden Stelle (1) — Nr.

3

4 **Inhaber** (Name, vollständige Anschrift und Mitgliedstaat) ☐

5 **Ausstellende Stelle der Teillizenz** (Bezeichnung und Anschrift)

6 Rechte übertragen auf:

ab

Dienststempel der zuständigen Stelle:

7 Versendungsland — Verbindlich ☐ JA ☐ NEIN

8 Ursprungsland — Verbindlich ☐ JA ☐ NEIN

10 Datum des Antragseingangs für die ursprüngliche Lizenz

11 Gesamtbetrag der Sicherheit

12 LETZTER TAG DER GÜLTIGKEIT

1 13 EINZUFÜHRENDES ERZEUGNIS

14 Handelsübliche Bezeichnung

15 Bezeichnung nach der Kombinierten Nomenklatur (KN)

16 KN-Code(s)

17 Menge (2) in Zahlen

18 Menge (2) in Buchstaben

19 Toleranz % mehr

20 Besondere Angaben

24 Besondere Bedingungen

25 Ort

den Nr.

Unterschrift und Dienststempel der ausstellenden Stelle:

26 Verlängerung der Gültigkeitsdauer bis einschließlich den

Für (2):

Ort , den

Unterschrift und Dienststempel der die Lizenz ausstellenden Stelle:

(1) Nur auszufüllen, wenn Feld 25 weder Stempel noch Unterschrift enthält.
(2) Eigenmasse oder andere Maßeinheit mit Angabe der Einheit.

Rückseite

27 **ABSCHREIBUNG** In Teil 1 der Spalte 29 ist die verfügbare, in Teil 2 die abgeschriebene Menge zu vermerken.			
28 Nettomenge (Rohmasse oder andere Maßeinheit mit Angabe der Einheit)		31 Zollpapier (Art und Nr.) oder Teilizenz (Nr.) und Tag der Abschreibung	32 Bezeichnung, Mitgliedstaat, Dienststempel und Unterschrift der abschreibenden Behörde
29 In Zahlen	30 In Buchstaben nur für die abgeschriebene Menge		
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			

33 Etwaiges Zusatzblatt hier fest verbinden.

7. Gemeinschaftlicher Vordruck AGREX

Vorderseite

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT — AUSFUHRLIZENZ ODER VORAUSFESTSETZUNGSBESCHEINIGUNG A G R E X

1

EXEMPLAR FÜR DEN INHABER

1 **Ausstellende Stelle der Lizenz** (Bezeichnung und Anschrift)

2 Trockenstempel und Perforierung der ausstellenden Stelle (1) — Nr. /

3

4 **Inhaber** (Name, vollständige Adresse und Mitgliedstaat) ☐

5 **Ausstellende Stelle der Teillizenz** (Bezeichnung und Anschrift)

6 Rechte übertragen auf:

ab

Dienststempel der ausstellenden Stelle:

7 Bestimmungsland — Verbindlich ☐ JA ☐ NEIN

8 Vorausfestsetzung beantragt ☐ JA ☐ NEIN

9 An Ausschreibung beteiligt ☐ JA ☐ NEIN

10 Datum des Antragseingangs für die ursprüngliche Lizenz

11 Gesamtbetrag der Sicherheit

12 LETZTER TAG DER GÜLTIGKEIT

1

13 AUSZUFÜHRENDES ERZEUGNIS

14 Handelsübliche Bezeichnung

15 Bezeichnung nach der Kombinierten Nomenklatur (KN)

16 KN-Code(s)

17 Menge (2) in Zahlen

18 Menge (2) in Buchstaben

19 Toleranz % mehr

20 Besondere Angaben

21 IM VORAUS FESTGESETZTE ERSTATTUNG, GÜLTIG AM

22 Besondere Bedingungen

23 ,den

Nr.

Unterschrift und Dienststempel der ausstellenden Stelle:

24 Verlängerung der Gültigkeitsdauer bis einschließlich den

Für (2):

, den

Unterschrift und Dienststempel der die Lizenz ausstellenden Stelle:

(1) Nur auszufüllen, wenn Feld 23 weder Stempel noch Unterschrift enthält.
(2) Rohmasse oder andere Maßeinheit mit Angabe der Einheit.

Rückseite

27 **ABSCHREIBUNG** In Teil 1 der Spalte 29 ist die verfügbare, in Teil 2 die abgeschriebene Menge zu vermerken.			
28 Nettomenge (Rohmasse oder andere Maßeinheit mit Angabe der Einheit)		31 Zollpapier (Art und Nr.) oder Teilizenz (Nr.) und Tag der Abschreibung	32 Bezeichnung, Mitgliedstaat, Dienststempel und Unterschrift der abschreibenden Behörde
29 In Zahlen	30 In Buchstaben nur für die abgeschriebene Menge		
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			

33 Etwaiges Zusatzblatt hier fest verbinden.

Abschnitt 8.

entfällt

9. Lizenzpflichtige Erzeugnisse und Freigrenzen

Die Erzeugnishöchstmengen, für die gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d iVm Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 376/2008 keine Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen und keine Vorausfestsetzungsbescheinigungen vorzulegen sind, sofern die Ein- bzw. Ausfuhr nicht im Rahmen einer Präferenzregelung erfolgt, sind unter

https://www.bmf.gv.at/Zoll/ezoll/TechnischeInformationen/_start.htm/Codelisten/LIZENZ_FREI

angeführt.

Hinweis: Leere Felder in dieser Matrix bedeuten, dass keine Lizenzpflicht vorliegt!

10. Rechtsquellen

Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 des Rates vom 3. Juni 1971 zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine (ABl. Nr. L 124 vom 08.06.1971 S. 1)
Verordnung (EG) Nr. 2298/2001 der Kommission vom 26. November 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Ausfuhr der im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe gelieferten Erzeugnisse (ABl. Nr. L 308 vom 27.11.2001 S. 16)
Verordnung (EG) Nr. 1301/2006 der Kommission vom 31. August 2006 mit gemeinsamen Regeln für die Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten für landwirtschaftliche Erzeugnisse im Rahmen einer Einfuhrlizenzregelung (ABl. Nr. L 238 vom 01.09.2006 S. 13)
Informationen der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 der Kommission mit gemeinsamen Durchführungsvorschriften für Ein- und Ausfuhrlizenzen sowie Vorausfestsetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse veröffentlichte Listen (ABl. Nr. C 217 vom 15.09.2007 S. 6)
Bundesgesetz über die Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen (Marktordnungsgesetz 2007 – MOG 2007, verlautbart im Agrarrechtsänderungsgesetz am 31.07.2007, BGBl. I Nr. 55/2007)
36. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Lizenzen, Bescheinigungen und Überwachungsdokumente für Marktordnungswaren (Marktordnungs-Lizenzenverordnung 2008, BGBl. II Nr. 36/2008)
Verordnung (EG) Nr. 376/2008 der Kommission vom 23. April 2008 mit gemeinsamen Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen sowie

Vorausfestsetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (kodifizierte Fassung, ABl. Nr. L 114 vom 26.04.2008 S. 3)
Verordnung (EG) Nr. 612/2009 der Kommission vom 7. Juli 2009 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen, ABl. Nr. L 186 vom 17.07.2009 S. 1
2013/C 264/05 Merkblatt über Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen sowie Vorausfestsetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse